

DEUTSCHE ZUSAMMENFASSUNG

In der Dissertation, geht es um eine theoretische und geschichtliche Untersuchung – Aspekte, die ich mit einem vergleichenden Blickwinkel – also französischen – anreichert habe.

Auf der einen Seite versucht sie dabei, einige Strukturunterschiede zwischen der deutschen und französischen Rechtskultur hervorzuheben. In dieser Hinsicht fragt die Untersuchung nach dem Zusammenhang zwischen der Struktur der Rechtsbehelfe und dem Grundverhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat. Mit solchen Fragen will die Arbeit einen Beitrag zum Verständnis der besonderen deutschen Traditionslinien leisten. In dieser Hinsicht ist es bemerkenswert, dass in Deutschland die Rechtsbehelfe des öffentlichen Rechts immer noch als die der Bürger *gegen* die Staatsgewalt *zum Schutz seiner Rechte* verstanden werden. Man spricht von einer subjektiv-rechtlichen Auffassung der Grundstrukturen im deutschen Verfassungs- und Verwaltungsverfahren. Das französische Verwaltungsrecht hat sich im Gegensatz dazu historisch als ein Mittel des Schutzes der Rechtsordnung als solche entwickelt. Nach der üblichen Darstellung werden die zentralen Stellen der subjektiven Rechtsbehelfe, *Verwaltungsklage* und *Verfassungsbeschwerde*, als eine grundlegende Entscheidung der Rechtsordnung nach dem 2. Weltkrieg erklärt, als eine entscheidende Wende nach der Willkürherrschaft der nationalsozialistischen Zeit. Das kann man natürlich nicht leugnen. Die zentrale Stelle der subjektiven Rechtsbehelfe steht aber auch in der Kontinuität des Ausbaus der Rechtsbehelfe im zweiten Teil des 19. Jahrhunderts steht. In Deutschland standen der Kampf um den Rechtsstaat im Allgemeinen und der Kampf um die Rechtsbehelfe der Einzelnen gegen die Eingriffe der Staatsgewalt im Besonderen in dem Spannungsfeld von Monarchie und Volkssouveränität. Unter diesen Bedingungen erhielten die entsprechenden Begriffe eine Bedeutung, die ihnen in Frankreich nicht zukommen konnte.

Auf der anderen Seite steht die Frage nach dem Rechtsschutz – und den entsprechenden Rechtswegen – gegenüber hoheitlichem Staatshandeln im Zentrum der Darstellung. Im 19. Jahrhundert verweist diese Frage vor allem auf die Gestaltung der Rechtskontrolle der Verwaltung. Hierbei bietet die Analyse dem französischen Leser eine Darstellung der historischen Entwicklung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, die in Frankreich kaum vorliegt. Jenseits des historischen Aspekts betont die deutsch-französische Perspektive die gegenseitigen Beeinflussungen, die Verwandtschaft und die Verschiedenheiten der Problematiken und Lösungen. Insbesondere ist das Verhältnis Justiz/Verwaltung/Gesetz ein nach wie vor aktuelles Thema, das seine Wurzeln bereits im 19. Jahrhundert hat.

Die Untersuchung geschieht in zwei Hauptteilen. Dies folgt zwar einer zeitlichen Grenze, ist aber nicht nur chronologisch gedacht. Genau in der Mitte des Jahrhunderts markieren nämlich die Revolution und der erfolglose Versuch, eine freiheitliche Verfassung zu schaffen, eine Wende. „Es war tatsächlich ein Paradigmenwechsel“¹. Zunächst geht es um die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, einschließlich der Revolution von 1848. Es wird gezeigt, dass diese Zeit für die Entwicklung der Rechtsbehelfe des öffentlichen Rechts eine „Vorbereitungszeit“ darstellt. Diese Behauptung beruht auf zwei Feststellungen. Die vormärzlichen Debatten über das Verhältnis von Verwaltung und Justiz bildeten die Grundlagen der Diskussion des ganzen Jahrhunderts. Für die Frankfurter Verfassung (also das Kind der deutschen Revolution von 1848), ist es wichtig zu beachten, wie sehr sie den Schwerpunkt auf die Rolle der Richter gelegt hat, was bis heute zur deutschen Rechtskultur gehört (Teil 1).

¹ M. Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2, Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800 – 1914, 1992, S. 337.

Der zweite Hauptteil wendet sich der Periode zwischen dem Scheitern der Revolution und dem Ende des Kaiserreichs zu. Dem Scheitern der Reichsverfassung von 1849 folgte nicht nur eine neue Phase der Restauration, sondern auch eine Neuorientierung der Lehre. Der Wandel berührte das öffentliche Recht in seinen Fundamenten. Auf das deutsche Staats- und Verwaltungsrecht wirkten sich die neuen Vorstellungen über das Staat-Bürger-Verhältnis aus. Was die Rechtsbehelfe an sich betrifft, begleitete die Hinwendung zu einem rein „formalen“ Rechtsstaat die Debatte über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Einige wichtige Züge des Verwaltungsprozessrechts und der Klage gegenüber der Verwaltung wurden während dieser „Gründungsphase“ geschaffen (Teil 2).